

Straßenverkehrsrecht

Hentschel / König

48. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82046-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Bestätigung des Beraters nach § 71 II FeV enthalten muss (§ 38 S. 5 FeV). Anders als bei Aufbaueminaren (§ 37 II FeV) und Fahreignungsseminaren (§ 44 II FeV) ist für die verkehrspsychologische Beratung nicht geregelt, wann die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung zu verweigert ist. Dies wird zB in Betracht kommen, wenn die Beratung vorzeitig abgebrochen wird, wenn nicht aktiv mitgewirkt wird, oder wenn die vom Berater für erforderlich gehaltene Fahrprobe (VII S. 3, § 38 S. 2 Hs. 2 FeV) verweigert wird (Janker DAR 2008, 167 (167 f.)). Unklar ist, warum die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung *zur Vorlage bei der Behörde* überhaupt noch vorgesehen ist, nachdem die Möglichkeit des Punkterabatts (§ 4 IV 2 Hs. 2 bis 30.4.2014) nicht mehr besteht und im Rahmen der Regelungen über die FE auf Probe ein Nachweis der Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung gegenüber der FEB nicht zu erbringen ist. Die Regelung dürfte darauf beruhen, dass bei Übernahme des weitgehend wortgleichen früheren § 4 IX aF in § 2a VII zum 1.5.2014 übersehen worden ist, dass insoweit eine Anpassung an die geänderte Rechtslage hätte erfolgen müssen.

Die **Frist** von 2 Monaten muss in der schriftlichen Mitteilung der FEB ausdrücklich genannt werden. Sie beginnt mit Zugang des Schreibens der FEB. Verstöße, die der Betr. innerhalb der ihm gesetzten Zweimonatsfrist begeht, bleiben unberücksichtigt, führen also nicht zur EdF nach II S. 1 Nr. 3. 39

Die Maßnahme gem. II S. 1 Nr. 2 ist mangels Regelung **kein VA**. Zwar wird der Lauf der Zweimonatsfrist in Gang gesetzt. Diese bleibt aber folgenlos, wenn der Betr. nach Ablauf der Frist innerhalb der verbleibenden Probezeit keine relevanten Zuwiderhandlungen mehr begeht. Der Gesetzgeber hat die Maßnahme offenkundig auch nicht als VA angesehen. Sonst hätte er sie in den Katalog des VI aufgenommen, so wie von 1986 bis 1998 die damalige Maßnahme nach II Nr. 2 (Anordnung der erneuten Ablegung der Befähigungsprüfung), die nach Auffassung des Gesetzgebers VA war (Begr. VkB. 1986, 365), ausdrücklich in dem damaligen VI genannt war. 40

9. Entziehung der Fahrerlaubnis. Entziehung der Fahrerlaubnis ist geboten, wenn der Inhaber a) einer vollziehbaren Anordnung der FEB nach II S. 1 Nr. 1 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist (III), oder b) sich nach einer Maßnahme gem. II S. 1 Nr. 2 und Ablauf der dort genannten Zweimonatsfrist erneut nicht bewährt, oder c) ungeeignet zum Führen von Kfz ist (IV). Mit Entziehung der FE erlischt diese insgesamt; die Entziehung beschränkt sich also nicht auf die FE der Klasse, in der die zugrundeliegende Zuwiderhandlung begangen wurde (BVerwG NJW 1995, 69). Soweit EdF auf Kraftfahreignetheit gestützt wird, gelten die allgemeinen Grundsätze zu § 3 auch während der Probezeit (VGH Kassel NZV 1989, 86; VG Frankfurt a. M. NJW 1988, 1685). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die gem. II S. 1 Nr. 3 oder gem. III erfolgte EdF haben **keine aufschiebende Wirkung** (VI). Nachteile, die dem Betr. dadurch in beruflicher oder privater Hinsicht entstehen, müssen von ihm in Kauf genommen werden (VG Schleswig BeckRS 2017, 109006; VG München BeckRS 2019, 25537). Nach EdF ist der FS unverzüglich der FEB abzuliefern (§ 3 II, § 47 I FeV; VG Saarlouis zfs 1998, 487). Auf III kann nur EdF gestützt werden, nicht zugleich auch die Untersagung, fahrerlaubnisfreie Kfz (Mofa) zu führen; diese Maßnahme könnte nur auf § 3 I FeV gestützt werden, setzt jedoch – anders als III – die Nichteignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Kfz voraus (VG Köln NZV 1988, 39 zu § 3 StVZO aF). 41

a) Bei **Nichtteilnahme am Aufbauseminar** innerhalb der gesetzten Frist ist die FEB zur **EdF** verpflichtet, ohne dass Ungeeignetheit zum Führen von Kfz festgestellt werden muss (III). Die FEB hat weder einen Ermessensspielraum noch eine Ausnahmebefugnis. Auf Verschulden kommt es nicht an (OVG Saarlouis NZV 1990, 87; VGH Kassel NZV 1993, 87; OVG Berlin BeckRS 2012, 50052; OVG Schleswig NJW 2021, 1771; VG Stade BeckRS 2019, 12323). Vielmehr geht das Gesetz davon aus, dass bei Nichtbewährung des Fahranfängers die weitere Teilnahme am fahrerlaubnispflichtigen StrV vorherige Korrektur der Fehlverhaltensweisen voraussetzt. Daher ist auch die Frage etwaigen wirtschaftlichen Unvermögens zur Finanzierung des Aufbaueminars ohne Bedeutung (VG Saarlouis zfs 1998, 487). Die Entziehung kann allerdings **unverhältnismäßig** sein, wenn der Fahranfänger rechtzeitig eine Fristverlängerung beantragt, gleichzeitig substantiiert die Hinderungsgründe darlegt sowie erkennbar den Willen äußert, das Aufbauseminar bei nächster Gelegenheit zu absolvieren (OVG Schleswig NJW 2021, 1771; s. VG Meiningen zfs 1996, 159; Bouska DAR 1986, 335; Czermak NZV 1988, 40). In diesem Fall kann die FEB die Frist zur Seminarteilnahme – auch nachträglich – verlängern (§ 31 VII VwVfG). Im Fall der nachträglichen Verlängerung der Frist hat der Betr. darzutun, weshalb er an einer vorherigen Mitteilung der Hinderungsgründe innerhalb der Frist gehindert war (OVG Schleswig NJW 2021, 1771). Die genannten Obliegenheiten entfallen nicht dadurch, dass die 42

Schließung der Fahrschulen wegen des Lockdowns während der Corona-Pandemie für alle Beteiligten erkennbar war (OVG Schleswig NJW 2021, 1771). Das Risiko, dass die zunächst gewählte Fahrschule innerhalb der gesetzten Frist kein Aufbauseminar durchführen kann, liegt ausschließlich beim Teilnahmeverpflichteten (VG Saarlouis 11.6.2018 – 5 L 752/18, BeckRS 2018, 11043). Schuldhaft erst im Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahren nach EdF vorgebrachte Hinderungsgründe sind unbeachtlich (OVG Saarlouis NZV 1990, 87; VG Köln NZV 1988, 199). Neuerteilung einer FE nach EdF gem. III führt nicht zur Löschung etwa vorhandener Punkte (§ 4 III 4 Nr. 1).

- 43 Nur **wenn die Anordnung** der Seminarteilnahme **vollziehbar** war, ist bei Nichtteilnahme die FE zu entziehen. Zwar haben Widerspruch und Anfechtungsklage gem. VI keine aufschiebende Wirkung; an der Vollziehbarkeit fehlt es jedoch, wenn das Gericht gem. § 80 V VwGO die aufschiebende Wirkung anordnet. War die Anordnung vollziehbar, so kann der Betroffene nicht damit gehört werden, sie sei nicht rechtmäßig (OVG Magdeburg NJW 1999, 442; VG Lüneburg BeckRS 2019, 25626; OVG Lüneburg zfs 2023, 594), oder die ihr zugrunde liegende OW sei nicht begangen (aber → Rn. 30) oder der Bußgeldbescheid nicht rechtskräftig (OVG Saarlouis NZV 1990, 87).
- 44 **In der festgesetzten Frist** wurde am Aufbauseminar nur **teilgenommen**, wenn es vollständig absolviert wurde. Wurde das Seminar innerhalb der Frist zwar begonnen, aber nicht abgeschlossen, ist der Betr. der Anordnung nach II S. 1 Nr. 1 nicht nachgekommen. Es ist angenommen worden, Vorlage der Teilnahmebescheinigung (§ 37 FeV) bei der FEB innerhalb der Frist sei nach dem Wortlaut der Vorschriften nicht erforderlich. Die Teilnahmebescheinigung könne auch später ausgestellt sein und später vorgelegt werden. Ausreichend sei nach § 37 I 2 Nr. 3 FeV, dass sie den Abschluss der Seminarteilnahme bis Fristablauf nachweise (→ 47. Aufl. 2023 StVG § 2a Rn. 44; aA VG Lüneburg, 1 A 129/18, BeckRS 2019, 25626; VG Saarlouis, 5 L 752/18, BeckRS 2018, 11043). Wenn **keine** ausdrückliche **Frist** für die Teilnahme an einem Aufbauseminar gesetzt wurde, ist EdF nach III nicht möglich (OVG Münster DAR 2008, 104).
- 45 Nach EdF wegen Nichtteilnahme am Aufbauseminar kann der Betroffene durch **Nachholung der Seminarteilnahme** alsbald die Voraussetzungen für eine Neuerteilung schaffen (V S. 1, s. Czermak NZV 1988, 40), nicht aber die Rechtmäßigkeit der gem. III erfolgten EdF beseitigen (VGH Kassel NZV 1993, 87; VG Saarlouis 11.6.2018 – 5 L 752/18, BeckRS 2018, 11043).
- 46 **b)** Wurde der FEInhaber **nach wiederholter Nichtbewährung schriftlich verwarnt** und ihm eine verkehrspsychologische Beratung nahegelegt (II S. 1 Nr. 2), so wird ihm die FE ohne weitere Eignungsüberprüfung **entzogen**, wenn er daraufhin nach Ablauf der ihm gesetzten Zweimonatsfrist innerhalb der verbleibenden Probezeit **erneut** eine weitere schwerwiegende oder mindestens zwei weitere weniger schwerwiegende **Zuwiderhandlungen begangen hat (II S. 1 Nr. 3)**. Hierbei stellen auch zwei in Tateinheit begangene Verstöße zwei Zuwiderhandlungen dar (VG Minden 24.3.2015 – 9 L 138/15, BeckRS 2015, 43979). Die Tat oder die Taten müssen nach Ablauf der von der FEB gesetzten Frist für die optionale Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung (→ Rn. 39) begangen worden sein, unabhängig davon, ob und ggf. wann der Betr. eine solche Beratung in Anspruch genommen hat. Auch wenn bereits am Beginn des Zwei-Monats-Zeitraums an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen wurde, sind weitere Zuwiderhandlungen innerhalb dieses Zeitraums für die Frage der EdF nach II S. 1 Nr. 3 unbeachtlich. Ob der Betr. an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen hat, ist unerheblich, da die Teilnahme nicht obligatorisch, sondern freiwillig ist (→ Rn. 38). Auch in diesem Fall unterbleibt eine Überprüfung der gehandeten Verstöße. Der FEInhaber muss rechtskräftige Entscheidungen vielmehr gegen sich gelten lassen; die FEB ist an deren Inhalt gebunden (II S. 2).
- 47 **c)** Die Regelung des § 2a lässt die **Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 3 StVG, § 46 FeV unberührt (IV)**. Die besonderen Vorschriften über die FE auf Probe verdrängen also nicht die allgemeinen Vorschriften über die EdF (VGH Kassel NZV 1989, 86; OVG Schleswig zfs 2018, 299). Klärung der Eignung und EdF sind unabhängig vom Durchlaufen des Katalogs des II möglich, wenn dazu Anlass besteht (VGH München 14.2.2006 – 11 CS 05.1504, BeckRS 2009, 33868; 2.2.2009 – 11 CS 08.2319, BeckRS 2009, 42940; OVG Berlin zfs 2017, 236; VG Augsburg 18.9.2015 – 7 K 15.637, BeckRS 2015, 52967). Führen Zuwiderhandlungen während der Probezeit zu Zweifeln an der Kraftfahreignung des Fahranfängers, kann die FEB zur **Klärung der Eignungszweifel** insbesondere die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, unabhängig davon, ob die Eingriffs-

schwelen des II bereits erreicht sind oder nicht (IV S. 1 Hs. 2, Begr. VklBl. 1986, 365). Bei einer im Ermessen stehenden Gutachtensanordnung muss aber begründet werden, warum eine mildere Maßnahme nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 nicht ausreicht (vgl. BayVGH zfs 2020, 598; NJW 2022, 712 Rn. 36; VG Koblenz, 4 L 234/20.KO, BeckRS 2020, 8856). Teilweise wird noch darüber hinaus gehend gefordert, notwendig seien besonders schwerwiegende Zweifel an der Fahreignung des Fahranfängers (VG Koblenz BeckRS 2020, 8856; → 47. Aufl. 2023 StVG § 2a Rn. 47).

Es wird zT vertreten, IV S. 1 Hs. 2 stelle für Inhaber einer FE auf Probe eine gegenüber den allgemeinen Regelungen **eigenständige und spezielle Rechtsgrundlage** für die Überprüfung der Fahreignung dar, so dass dabei auch Abweichungen von den Vorgaben der §§ 11–14 FeV zulässig seien (VG München 28.5.2009 – M 1 S 09.1832, BeckRS 2009, 48696; 11.8.2009 – M 1 K 09.1830, BeckRS 2009, 48848; VG Freiburg 29.7.2013 – 4 K 1179/13, BeckRS 2013, 54478; Rebler VD 2015, 59 (72)). Diese Auffassung trifft nicht zu. Wenn unabhängig von den Regelungen über die FE auf Probe zur Klärung der Kraftfahreignung die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden soll, ist dies nur nach Maßgabe der dafür einschlägigen Vorschriften (§ 46 III iVm §§ 11–14 FeV) möglich, nicht etwa abweichend davon auf der Grundlage von IV S. 1 Hs. 2 nach nicht näher bestimmtem freien Ermessen der FEB.

Die Regelung des IV S. 1 Hs. 2 betrifft **nur das Entziehungsverfahren**, nicht das (Neu-) Erteilungsverfahren (VG Mannheim NJW 2014, 1833). Auch innerhalb der Probezeit ist zu beachten, dass bei Zweifeln an der Kraftfahreignung wegen wiederholter Zuwiderhandlungen abgesehen von den Fällen der § 13 S. 1 Nr. 2 Buchst. B FeV, § 14 II Nr. 3 FeV die **Regelungen des FEigBewSystems** (§ 4) **Vorrang** haben; davon darf gem. § 4 I 3 nur abgewichen werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen (→ § 4 Rn. 33 ff.; VG Augsburg 18.9.2015 – 7 K 15.637, BeckRS 2015, 52967).

10. Aufbauseminar nach positivem Eignungsgutachten. Haben innerhalb der Probezeit begangene Zuwiderhandlungen zu Eignungszweifeln geführt, und hat ein zur Klärung dieser Zweifel angeordnetes medizinisch-psychologisches Gutachten nicht zur Feststellung der Nichteignung geführt, hat die FEB Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen, wenn der Betr. nicht bereits an einem Aufbauseminar teilgenommen hat (IV S. 2). Die Vorschrift muss so verstanden werden, dass die Anordnung der Seminarteilnahme nach positivem medizinisch-psychologischen Gutachten auch dann zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Seminarteilnahme nach II S. 1 Nr. 1 nicht erfüllt sind (so auch Bouska/Laeverenz StVG § 2a Anm. 30d). Der Gesetzgeber hat in der Begr. (VklBl. 1986, 364f.) nicht erläutert, warum dies trotz positiven Eignungsgutachtens für erforderlich gehalten wird. Der Auslegung, dass die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anstelle der Anordnung einer Seminarteilnahme in Betracht kommt, wenn Zweifel an seiner Fahreignung bestehen, und dass bei Nichtbestätigung dieser Zweifel dann nachträglich die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen ist (Jagow VD 1987, 1 (6); Himmelreich NZV 1990, 57 (58)), kann nicht gefolgt werden. II S. 1 Nr. 1 schreibt bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend die Anordnung einer Seminarteilnahme vor, stellt es der FEB also nicht frei, ob sie zunächst auf die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar verzichtet und *stattdessen* ein Eignungsgutachten verlangt. Nach IV S. 1 Hs. 2 kann sie dies vor Erreichen der ersten Eingriffsschwelle (Begr. VklBl. 1986, 365) oder bei deren Erreichen *zusätzlich* tun. Für die nachträgliche Anordnung einer zunächst zurückgestellten Seminarteilnahme ist deswegen kein Raum.

11. Entziehung der FE wegen Nichtteilnahme am Aufbauseminar nach positivem Eignungsgutachten. Ist die Anordnung nach IV S. 2 vollziehbar, kommt der FEInhaber ihr jedoch innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die FE ohne Rücksicht auf die Eignungsfrage zu entziehen (IV S. 3 iVm III).

12. Verfahren nach EdF wegen innerhalb der Probezeit begangener Zuwiderhandlungen. V S. 1 gewährleistet, dass der Fahranfänger auch in den Fällen an einem Aufbauseminar teilnimmt, in denen seine Nichtbewährung zur EdF führte.

a) War die FE durch den Strafrichter gem. § 69 oder § 69b StGB, oder von der FEB gem. § 3 oder wegen Erreichens von 8 Punkten gem. § 4 V 1 Nr. 3 auf Grund innerhalb der Probezeit begangener Zuwiderhandlungen, oder wegen Nichtteilnahme an einem Aufbauseminar gem. III entzogen worden, oder wurde die im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 erteilte FE gem.

§ 6e II widerrufen, so **setzt die Neuerteilung einer FE** zusätzlich zu den übrigen Erfordernissen (s. § 20 FeV) den **Nachweis der Teilnahme an einem Aufbauseminar voraus** (V S. 1), bei Entziehung wegen Teilnahme am StrV unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauscher Mittel den Nachweis der Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar für alkohol- bzw. drogenauffällige Fahranfänger (§ 2b II 2). Unterblieb die Anordnung oder Teilnahme am Aufbauseminar nur deswegen, weil die FE aus anderen als den in V S. 1 Nr. 1 und 2 genannten Gründen entzogen wurde oder der Inhaber auf sie verzichtet hat, so gilt Entsprechendes; auch in solchen Fällen ist vor Neuerteilung einer FE die Seminarteilnahme nachzuweisen (V S. 2). Durch Verzicht auf die Fahrerlaubnis kann der Betr. also der Teilnahme an dem Aufbauseminar nicht entgehen, wenn er wieder eine Fahrerlaubnis haben möchte (*Dauer NZV* 2021, 293).

- 52 b)** Wurde die FE gem. II S. 1 Nr. 3 (3. Eingriffsstufe) wegen erneuter Nichtbewährung nach schriftlicher Verwarnung mit Hinweis auf die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung entzogen, so ist die Neuerteilung einer FE frühestens 3 Monate nach Wirksamwerden der EdF möglich, wobei die Frist nicht vor Abgabe des FS beginnt (V S. 3). Eine ausdrückliche Regelung für den Fall des FSverlustes fehlt. Hier wird für die Fristberechnung Entsprechendes zu gelten haben wie für die FV-Frist (→ § 25 Rn. 31) mit der Folge des Fristbeginns mit dem (vom FEBewerber glaubhaft zu machenden, § 5 S. 1) Tag des Führerscheinverlustes oder, bei Verlust vor EdF, mit deren Wirksamkeit. Ein Antrag auf Neuerteilung einer FE kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Sperre nach V S. 3 gestellt werden (§ 20 IV Nr. 1 FeV). Nach EdF gem. III gibt es keine Sperrfrist für die Neuerteilung der FE, auch nicht nach Widerruf der im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 erteilten FE gem. § 6e II (→ FeV § 48a Rn. 23).
- 53 c)** I S. 6 und 7 sehen die vorzeitige Beendigung der Probezeit durch EdF oder FEVerzicht und deren Fortsetzung nach Neuerteilung der FE vor (→ Rn. 22). Erneute Nichtbewährung innerhalb der neu beginnenden Restprobezeit nach vorangegangener EdF führt nicht zu den abgestuften Maßnahmen des II, sondern regelmäßig zur Anordnung, ein Eignungsgutachten beizubringen (V S. 4 und 5). Bei V S. 5 handelt es sich um einen neben den §§ 11 ff. FeV bestehenden, eigenständigen Anordnungstatbestand für FEInhaber in einer weiteren Probezeit (§ 11 III 2 FeV; VG Trier BeckRS 2019, 5385). Auf den Grund der Entziehung kommt es nicht an (VG Stuttgart 22.7.2022 – 1 K 2840/22, BeckRS 2022, 29220 Rn. 8). Für die Frage, ob innerhalb der neuen Probezeit eine Zuwiderhandlung begangen wurde, ist der Tattag maßgeblich (vgl. → Rn. 26; VG Trier 8.12.2016 – 1 L 8043/16, BeckRS 2016, 111405). Wenn die FE schon einmal in der Probezeit entzogen war, **stellt sich nach erneuten relevanten Verkehrszuwiderhandlungen in der neuen Probezeit direkt die Eignungsfrage** (Begr. VkB1. 1986, 365); für die Hilfen gem. II ist dann kein Raum mehr (VGH München 27.10.2011 – 11 CS 11.1192, BeckRS 2011, 34263; VG Trier zfs 2017, 180 Ls.; BeckRS 2019, 5385). Die FEB hat dann in aller Regel die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen und kann nur in atypischen Fällen davon absehen (VGH München 23.10.2008 – 11 CS 08.2017, BeckRS 2011, 34263; VG Trier 8.12.2016 – 1 L 8043/16, BeckRS 2016, 111405; BeckRS 2019, 5385). Als Umstände, die eine Ausnahme von der Regel des V S. 5 rechtfertigen können, werden nur solche in der Person des Betroffenen in Betracht kommen, nicht aber die Art und Bedeutung der begangenen Zuwiderhandlungen (VGH Mannheim NZV 2000, 479; VG Aachen 16.5.2012 – 3 L 164/12, BeckRS 2012, 51662; VG Trier 8.12.2016 – 1 L 8043/16, BeckRS 2016, 111405). Dass der Betr. erst kurz vor der erneuten Zuwiderhandlung positiv begutachtet worden war, begründet keinen atypischen Fall, denn die gesetzgeberische Konzeption des V S. 5 bedingt, dass in vielen Fällen die Neuerteilung der FE von einer vorher erfolgten positiven Begutachtung abhängig war (VG Trier zfs 2017, 180 Ls.). Gegen einen Ausnahmefall kann postalische Nichterreichbarkeit über längeren Zeitraum sprechen (VGH Mannheim NJW 2022, 3589). V S. 5 ist nicht auf eine einmalige Anwendung beschränkt; er greift vielmehr auch dann ein, wenn zuvor bereits ein positives MPU-Gutachten vorgelegt wurde und der Fahrerlaubnisinhaber danach während der laufenden verlängerten Probezeit eine bzw. zwei Zuwiderhandlungen im Sinne des II S. 1 StVG begangen hat (VG Düsseldorf 5.4.2022 – 6 L 55/22, BeckRS 2022, 7573). Nichtbeibringung des Gutachtens: → FeV § 11 Rn. 51 ff. Zur Anwendung von § 11 X 1 FeV → FeV § 11 Rn. 59. Strittig ist, ob die Regelung des V S. 4, 5 nur gilt, wenn die erste Probezeit vorzeitig durch EdF, oder auch, wenn sie durch **Verzicht** beendet worden ist (gegen Analogie → 47. Aufl. 2023 StVG § 2a Rn. 53; OVG Münster NJW 2022, 3373; VG Düsseldorf NJW 2011, 2601; VG Koblenz 27.3.2020 – 4 L 234/20, BeckRS 2020, 8856; 7.4.2022 – 4 K 119/22, BeckRS 2022, 9604; MüKoStVR/Knop Rn. 50; Rebler DAR

2009, 666; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann Rn. 7; aA VGH Kassel NJW 2009, 2231; OVG Berlin zfs 2017, 236 für den Fall, dass der Maßnahmenkatalog nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 bereits einmal durchlaufen wurde; VG Mainz 18.1.2022 – 3 L 5/22, BA 2022, 160 = BeckRS 2022, 521; jurisPK StVR/Trésoret StVG § 2a Rn. 320 ff.). Das **BVerwG** hat nunmehr in dem Verfahren 3 C 3.23 entschieden, dass V S. 5 im Fall des Verzichts **entsprechend anwendbar** ist (die Entscheidungsgründe lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor).

13. Zuständige Behörde. Die Anordnungen nach § 2a werden von der für den Betr. örtlich zuständigen FEB getroffen (§ 73 FeV). Bei Inhabern von DienstFE gem. § 2 X, § 26 FeV (BW, Pol, BundesPol), die keine allgemeine FE besitzen, sind die durch den jeweiligen Fachminister bestimmten Dienststellen zuständig (§ 2 X 2, § 39 S. 1, 2 FeV). Besitzt der Betr. neben der DienstFE auch eine allgemeine FE (außer Klassen AM, L, T), ist ausschließlich die FEB zuständig (§ 39 S. 3 FeV).

Aufbauseminar bei Zuwiderhandlungen innerhalb der Probezeit

2b (1) ¹Die Teilnehmer an Aufbauseminaren sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlasst werden, eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten. ²Auf Antrag kann die anordnende Behörde der betroffenen Person die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten.

(2) ¹Die Aufbauseminare dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. ²Besondere Aufbauseminare für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen haben, werden nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c und Absatz 3 Nummer 3 von hierfür amtlich anerkannten anderen Seminarleitern durchgeführt.

(3) Ist der Teilnehmer an einem Aufbauseminar nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis oder unterliegt er einem rechtskräftig angeordneten Fahrverbot, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 2 Abs. 15 entsprechend.

Begr. (VkB1. 1986, 366): § 2b formuliert in Absatz 1 die Zielvorgabe für die Durchführung der Nachschulungskurse, die Grundlage für die Kursgestaltung ist. Gleichzeitig werden die wesentlichen Rahmenbedingungen festgelegt: die Stichworte „Kurs, Fahrprobe, Gruppengespräche, Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung“ verdeutlichen, dass die Nachschulung nicht mit dem herkömmlichen Fahrschulunterricht gleichzusetzen ist. ...

Begr. zur Neufassung durch ÄndG v. 24.4.1998 (VkB1. 1998, 792): Die besonderen Aufbauseminare, die es bisher nur für alkoholauffällige Fahranfänger gab, werden durch die Neufassung von Absatz 2 auf Fahranfänger ausgedehnt, die unter dem Einfluss von Drogen am Straßenverkehr teilgenommen haben.

Auf Antrag kann dem Betroffenen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestattet werden, etwa wenn ihm auf Grund seiner persönlichen Lebenssituation ein Gruppenseminar nicht zumutbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer an Gruppengesprächen mitwirken sollen, um hierdurch Mängel in ihrer Einstellung zum Straßenverkehr und ihrem Verhalten zu beseitigen, dass sie aber nicht verpflichtet sind, die Hintergründe der Verstöße, die zur Teilnahme am Seminar geführt haben, zu offenbaren.

Begr. zum ÄndG v. 2.12.2010 zu Abs. 3 (BT-Drs. 17/3022, 11): Durch die Ergänzung wird erreicht, dass auch Personen an einem Aufbauseminar teilnehmen können, die einem rechtskräftig angeordneten Fahrverbot nach § 25 StVG unterliegen.

1. Form und Zweck der Aufbauseminare bei Zuwiderhandlungen in der Probezeit gem. § 2a II werden in I S. 1 beschrieben. §§ 35–37 FeV regeln auf der Grundlage von § 6 I Nr. 1 Buchst. n aF (für Rechtsänderungen ab 28.7.2021: § 6 I 1 Nr. 1 Buchst. a und c und III Nr. 3) Einzelheiten ihrer Durchführung.

Auf Antrag kann die Teilnahme an einem **Einzelseminar** erlaubt werden (I S. 2, Begr. → Rn. 3). Dies kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, da der vorgesehene gruppensdynamische Prozess (s. I, § 35 I, II FeV, § 36 III, IV FeV) dann nicht erreichbar ist. Für die Durchführung von allgemeinen Aufbauseminaren als Einzelseminar gilt § 35 I, II FeV mit der Maßgabe, dass die Gespräche in 4 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 60 Minuten durch-

zuführen sind (§ 35 III FeV). Für die Durchführung von besonderen Aufbau Seminaren als Einzelseminar gilt § 36 III, IV FeV mit der Maßgabe, dass die Gespräche in 3 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten durchzuführen sind (§ 36 V FeV). Gestattung und Ablehnung der Teilnahme an Einzelseminar sind VA.

- 13 2. Die Durchführung von **allgemeinen Aufbau Seminaren** ist **Fahrlehrern** vorbehalten, die Inhaber einer **Seminarerlaubnis Aufbau Seminar** gem. § 45 FahrlG sind. Zu den Voraussetzungen für die Erlangung der Seminarerlaubnis s. § 45 FahrlG, Dauer FahrlG § 45 Anm. 1 ff. Die Seminarerlaubnis Aufbau Seminar für Fahrlehrer beschränkt sich auf allgemeine Aufbau Seminare.
- 14 3. **Besondere Aufbau Seminare** werden für **alkohol- und drogenauffällige Fahranfänger** durchgeführt (II S. 2). § 36 FeV regelt auf der Grundlage von § 6 I Nr. 1 Buchst. n aF (für Rechtsänderungen ab 28.7.2021: § 6 I 1 Nr. 1 Buchst. a und c und III Nr. 3), in welchen Fällen ein Fahranfänger bei Nichtbewährung dem Spezialseminar zuzuführen ist, ferner Modalitäten und Inhalt der Seminare sowie die Bedingungen für die amtliche Anerkennung als Seminarleiter. Besondere Aufbau Seminare dürfen nur von **Psychologen** durchgeführt werden, die die Anforderungen von § 36 VI FeV erfüllen.
- 15 4. Im Rahmen von Aufbau Seminaren ist jeweils auch die Durchführung einer **Fahrprobe** vorgesehen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens des Seminarteilnehmers dient (I S. 1, § 35 I 3–6 FeV). Für Seminarteilnehmer, die **nicht Inhaber einer FE** sind oder einem rechtskräftig angeordneten **FV** unterliegen, gilt gem. III für die Probefahrt im öffentlichen StrV § 2 XV entsprechend: In diesem Fall gilt nicht der Proband als FzF, sondern der begleitende Fahrlehrer (§ 2 XV 2). Für Teilnehmer am **Begleiteten Fahren ab 17** gilt III nicht, da sie Inhaber einer FE sind. Sie dürfen die Fahrprobe nur in Begleitung einer benannten Begleitperson durchführen (§ 48a II 1 FeV); die Anwesenheit eines Fahrlehrers macht dies nicht entbehrlich.

Unterrichtung der Fahrerlaubnisbehörden durch das Kraftfahrt-Bundesamt

2e ¹Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das Fahreignungsregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 führen können. ²Hierzu übermittelt es die notwendigen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sowie den Inhalt der Eintragungen im Fahreignungsregister über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. ³Hat bereits eine Unterrichtung nach Satz 1 stattgefunden, so hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei weiteren Unterrichtungen auch hierauf hinzuweisen.

- 1 **Begr.** zur Vorgängervorschrift § 2e StVG: VkBBl. 1986, 367.
- 2 **Begr.** zur Neufassung durch ÄndG v. 24.4.1998 (BR-Drs. 821/96): *Die bisher im Fahranfängerregister gespeicherten Daten, insbesondere auch der Tag des Ablaufs der Probezeit, werden künftig Teil des Zentralen Fahrerlaubnisregisters. Mitteilungen müssen also aus diesem Register erfolgen. Entsprechend der Regelung für die Datenübermittlung aus dem Register in § 52 iVm § 63 I Nr. 3 sollen die zu übermittelnden Daten im Einzelnen durch Verordnung auf der Grundlage von § 6 I Nr. 1 Buchst. o nF (vgl. Art. 1 Nr. 10) festgelegt werden.*
- 3 Nur Eintragungen, die den **Inhaber einer FE** betreffen, teilt das KBA der zuständigen FEB mit, weil nur bei ihm Bewährung oder Nichtbewährung iSv § 2a in Frage kommt. Keine Unterrichtung der VB daher nach EdF (Begr. VkBBl. 1986, 367). Der Hinweis auf bereits erfolgte Unterrichtungen setzt die FEB bei zwischenzeitlich erfolgtem Wohnungswechsel des Fahranfängers in die Lage, Nichtbewährung durch zweimalige weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen (s. § 2a II) oder die Notwendigkeit von Maßnahmen der 2. und 3. Eingriffsstufe (§ 2a II 1 Nr. 2, 3) festzustellen. Eintragungen, die für die nach § 2a zu treffenden Entscheidungen nicht unmittelbar bedeutsam sind, dürfen der FEB nicht übermittelt werden.

Entziehung der Fahrerlaubnis

3 (1) ¹Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. ²Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung – auch wenn sie nach

anderen Vorschriften erfolgt – die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. ³ § 2 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(2) ¹Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. ²Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. ³Nach der Entziehung ist der Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis auf Grund anderer Vorschriften entzieht.

(3) ¹Solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt, darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. ²Dies gilt nicht, wenn die Fahrerlaubnis von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei für Dienstfahrzeuge erteilt worden ist.

(4) ¹Will die Fahrerlaubnisbehörde in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. ²Der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(5) Die Fahrerlaubnisbehörde darf der Polizei die verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Bestehen eines Fahrverbots übermitteln, soweit dies im Einzelfall für die polizeiliche Überwachung im Straßenverkehr erforderlich ist.

(6) Für die Erteilung des Rechts, nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen, an Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland gelten die Vorschriften über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht entsprechend.

(7) Durch Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können Fristen und Voraussetzungen

1. für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht oder
2. für die Erteilung des Rechts, nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen, an Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland

bestimmt werden.

Stichwortübersicht

Ablieferung des Führerscheins	39 ff.	–, an den entschiedenen Sachverhalt	51, 56, 60
Alkohol	15	–, Umfang	55
Altersabbau	15	–, an gerichtliche Schuldbeurteilung	57
Auflagen	17, 36	–, an gerichtliche Eignungsbeurteilung .	58 ff.
Aufschiebende Wirkung	33 f., 38, 40	–, Eignungsbeurteilung	58 ff.
Ausländische Fahrerlaubnis	13, 28 f., 39, 44, 62 f., 65	–, keine bei Fahrerlaubnis im öffentlichen Dienst	46
Bedingte Eignung	17, 36	Charakterliche Eignung	16
Befähigung	18, 21, 65	D-Klassen	36
–, kein Abweichen zum Nachteil	52	Drogen	15
Benachrichtigung der Polizei	61	Eignung	14 ff.
Berufliche Nachteile	33	Entscheidung, gerichtliche	51 ff.
Beurteilungszeitpunkt	32	–, gerichtliche, Sachverhalt	56
Bindung der Verwaltungsbehörde	44 ff.	–, gerichtliche, über Schuldfrage	57
–, an gerichtliche Entscheidung	51 ff.	–, gerichtliche, über Eignung	58 ff.

Entziehung der Fahrerlaubnis		Nichtvorlage Gutachten	24
–, zwingend	23	Öffentlicher Dienst, Fahrerlaubnis	46
–, Zuständigkeit	26	Rauschgift	15
–, Geltungsbereich	35 ff.	Rücknahme rechtsfehlerhaft erteilter Fahrerlaubnis	42 f.
–, im öffentlichen Dienst	46	Sachverhalt der gerichtlichen Entscheidung	56, 60
–, vorläufige	27	Schuldfrage	57
Fahreignung	14 ff.	Sofortige Vollziehbarkeit	33 f., 40
Fahreignungsbewertungssystem	13, 32, 52	Sperrfrist	40, 63 ff.
Fahrerlaubnis		Strafbestimmung	66
–, Frist für Neuerteilung	63 f.	Strafverfahren	
–, Verzicht	13	–, Gegenstand	49
–, unrechtmäßige	42 f.	–, Vorrang	44 ff.
Fahrerlaubnisbehörde, Bindung	44 ff.	Trunkenheit	15
Fahrgastbeförderung, Fahrerlaubnis zur	13, 45	Umfang der Bindung	55
Führerschein, Ablieferung	39 ff.	Ungeeignetheit	14 ff.
Frist für Neuerteilung der Fahrerlaubnis	63 f.	zu Unrecht erteilte Fahrerlaubnis	42
Gegenstand des Strafverfahrens	49	Verfahrensfragen	30 ff.
Geltungsbereich der Entziehung	35 ff.	Verzicht auf die Fahrerlaubnis	13, 62 f.
Gerichtliche Entscheidung	51 ff.	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	27
–, Sachverhalt	56, 60	Vorrang des Strafverfahrens	44 ff.
–, Schuldbeurteilung	57	Wirkung der Entziehung	35 ff.
Geschäftsunfähigkeit	37	Zuständigkeit	26, 29
Krankheit	15		
Maßgebot	17		
Neuerteilung der Fahrerlaubnis	62 ff.		

- 1 **Begr.** des G v. 16.7.1957 zu (heute) **Abs. 3 S. 2:** Fahrerlaubnisse, die lediglich zu dienstlichen Zwecken erteilt worden sind ..., gelten nur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Es ist deshalb nicht angemäng, den Dienstherrn in seinen Maßnahmen, die er innerhalb eines freiwillig übernommenen Gewaltverhältnisses trifft, einzuengen und ihm aufzuerlegen, dass er dem Behördenbediensteten während der Dauer eines Strafverfahrens, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m StGB in Betracht kommt, die Fahrerlaubnis belässt und den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, bei seinen dienstlichen Entscheidungen nicht berücksichtigt.
- 2 **Begr.** zur Neufassung durch ÄndG v. 24.4.1998 (BT-Drs. 13/6914, 68 = VkB1. 1998, 792):
Der neue § 3 ersetzt den bisherigen § 4 und enthält vor allem die grundlegenden Bestimmungen für die Entziehung einer Fahrerlaubnis.
- 3 **Zu Abs. 1 S. 2:** Die Entziehungsregelungen gelten grundsätzlich auch für ausländische Fahrerlaubnisse. Während aber die Entziehung einer inländischen Fahrerlaubnis zum Erlöschen des Rechtes führt, beinhaltet die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis die Aberkennung des Rechts, von dieser Erlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, da eine Fahrerlaubnis als Hoheitsakt eines fremden Staates durch die Entscheidung einer deutschen Behörde nicht beseitigt werden kann. Wird im Gesetz das Wort „Entziehung“ gebraucht, so bezieht sich dies immer auf in- und ausländische Fahrerlaubnisse.
- 4 **Zu Abs. 2:** ... Unberührt bleiben die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts über die Rücknahme und den Widerruf der Fahrerlaubnis, soweit es um andere Gründe als die Nichteignung oder die Nichtbefähigung geht.
- 5 **Zu Abs. 3 und 4:** Die Absätze 3 und 4 ... befassen sich mit dem Verhältnis von Strafverfahren und Verwaltungsverfahren beim Entzug der Fahrerlaubnis. Die Regelungen gelten auch bei einer Anwendung von § 69b StGB (Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis), da § 69b StGB ... lediglich einen Unterfall von § 69 StGB darstellt.
- 6 **Zu Abs. 5:** Absatz 5 enthält die Ermächtigung der Fahrerlaubnisbehörden, die Polizei im Einzelfall über die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Bestehen eines Fahrverbotes zu unterrichten, damit diese die Einhaltung der Entscheidungen überwachen können.
- 7–12 **Begr.** zum ÄndG v. 28.11.2016 zu **Abs. 6 und 7** (BT-Drs. 18/8559, 18): Die Vorschriften über inländische Fahrerlaubnisse sind auf ausländische Fahrerlaubnisse nicht direkt anwendbar, da ausländische Fahrerlaubnisse nicht originär erteilt oder entzogen werden können. Es besteht lediglich die Befugnis, das Recht, von solchen Fahrerlaubnissen im Inland Gebrauch zu machen, zu regeln. Vor diesem Hintergrund ist eine generelle Klarstellung für die Entziehung der Fahrerlaubnis bereits in § 3 I erfolgt, damit nicht in jeder einzelnen Vorschrift über die Entziehung deren Anwendbarkeit für ausländische Fahrerlaubnisse erneut geregelt werden muss. ... Eine solche entsprechende Anwendbarkeit soll in § 3 VI nun auch für die